

Zeitschrift für das gesamte
REDITWESEN

75. Jahrgang · 15. November 2022

22-2022

**Digitaler
Sonderdruck**

Pflichtblatt der Frankfurter Wertpapierbörse
Fritz Knapp Verlag · ISSN 0341-4019

INNOVATIONS- MANAGEMENT



Vertrauen ist gut,
Kontrolle ist besser
Aristedeus Tumaini

IN KREDITINSTITUTEN

Aristedeus Tumaini

Vertrauen ist gut, Kontrolle ist besser

Mit der Einführung der neuen Kennzahl BTAR (Banking Book Taxonomy Alignment Ratio) lässt die European Banking Authority (EBA) kein Unternehmen mehr bei der Berücksichtigung der ESG-Risiken aus – egal ob klein oder groß, ob im Anwendungsbereich der NFRD oder nicht.

Das Thema Nachhaltigkeit betrifft alle. Am 24. Januar 2022 hat die EBA die finale Version der technischen Durchführungsstandards – Implementing Technical Standards (ITS) – zur aufsichtlichen Offenlegung von Nachhaltigkeitsrisiken (ESG-Risiken) gemäß Artikel 449 Capital Requirements Regulation (CRR) publiziert. Diese Version enthält wichtige Überarbeitungen, insbesondere die Berücksichtigung der im De-

zember 2021 veröffentlichten Offenlegung und die zugehörige Methodik für Artikel 8 der EU-Taxonomieverordnung.

Die EBA hat zudem versucht, andere klimabezogene Vorschriften beziehungsweise politische Initiativen wie die Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) und die Task Force on Climate-Related Financial Disclosures (TCFD) in dieser Version zu berücksichtigen. Gleichzeitig ist die EBA entschlossen, den Umfang der ESG-Angaben der Säule III in Angleichung an zusätzliche und zukünftige politische Entwicklungen zu erweitern. Es ist daher zu erwarten, dass die EBA in ihren neuen Vorlagen und Leitlinien die Ausweitung der Sozial- und Transitions-

taxonomie berücksichtigen wird. Diese finale Version der EBA zu Säule III hat wesentliche Auswirkungen auf die Offenlegung von ESG-relevanten Informationen der Institute.

Herkulesaufgaben

Dieser Beitrag gibt einen Überblick über die wesentlichen Änderungen gegenüber dem Konsultationspapier und nimmt Implementierungsphase und Meldestichtage stärker in den Fokus. Schon jetzt ist klar, dass Steuerung und Reporting von ESG-Risiken Herkulesaufgaben sind. Es sollte daher im ureigenen Interesse der Institute liegen, sich frühestmöglich insbesondere mit den Themen ESG-Datenbeschaffung und ESG Data Dictionary zu beschäftigen. Die hierfür relevanten Informationen können sie entweder auf bilateraler Basis von ihren jeweiligen Geschäftspartnern einsammeln oder anhand von Schätzungen ermitteln.

Die EBA fokussiert sich in ihren ITS momentan schwerpunktmäßig auf das E (Umwelt) der ESG-Risiken und fordert für deren Offenlegung im Rahmen der Säule-III-CRR daher qualitative und quantitative Angaben zu den klimarelevanten Risiken. Institute werden dadurch verpflichtet, die Templates zu den physischen und transitorischen Risiken sowie zu sonstigen Angaben zu Risikopositionen aus dem Anlagebuch offenzulegen (siehe Abbildung 1). Das heißt im Klartext, dass die Risikopositionen aus dem Handelsbuch zurzeit – anders als im Konsultationspapier ursprünglich angedacht – nicht mehr berücksichtigt werden. Kunden und Kontrahenten sollen stattdessen nach NACE,

Abbildung 1: Templates zur Offenlegung quantitativer Risiken des Klimawandels

Transaktionsrisiken			
Template 1 – Bankbuch: Kreditbewertung nach Exposure entsprechend der Branche – Scope-3-Emissionen – Laufzeitspektrum	Template 2 – Zusammenfassung der Kredite für unbewegliche Güter, nach Energieausweis geordnet	Template 3 – Angleichungsmetriken hinsichtlich relativer Scope-3-Emissionen	Template 4 – Exposures im Bankbuch hinsichtlich der Top-20-CO ₂ -Emittenten
Physische Risiken	Minderungsmaßnahmen		
Template 5 – Exposures im Bankbuch, die physischen Risiken ausgesetzt sind	Template 6 – Template 6, 7 und 8 nach GAR Entspricht den Offenlegungen nach Art. 8 Taxonomieverordnung	Template 7 – Template 9 nach BTAR	Template 8 – Template 10 zu anderen, den Klimawandel verringernenden Maßnahmen

Quelle: PPI AG



dem von der EU entwickelten System zur Klassifizierung von Wirtschaftssektoren, identifiziert und schließlich auf Basis ihrer Hauptaktivität in Bereiche kategorisiert werden, die ihren jeweiligen Beitrag zum Klimawandel berücksichtigen.

Zudem müssen Banken ebenfalls nach NACE-Code den CO₂-Ausstoß ihrer wichtigsten Gegenparteien der Aufsicht gegenüber offenlegen. Die finale Offenlegungspflicht zu den Scope-3-Emissionen folgt erst ab Juni 2024. Banken sind allerdings bereits in der Übergangszeit dazu verpflichtet, diese Informationen zu sammeln und hierfür entsprechende Methoden zur eigenen Scope-3-Ermittlung zu erarbeiten. Bei den Kreditvergabeprozessen spielen zudem die Sicherheitsobjekte eine wichtige Rolle. Immobiliensicherheiten, die sich im EU-Gebiet befinden, sind hierbei von solchen im Nicht-EU-Gebiet zu trennen. Allerdings ist ein separater Länderaufriss, wie auch im Konsultationspapier vorgesehen, nicht erforderlich. Unabdingbar ist jedoch die Identifizierung der Energieeffizienz der Immobiliensicherheiten, unabhängig von deren Standort. Sicherheiten ohne EPC-Label (Electronic Product Code) und ein geschätztes Energieeffizienzniveau sind separat offenzulegen. Tätigt ein Institut Geschäfte mit den Top 20 der CO₂-Emittenten der Welt, so sind diese Positionen ebenfalls offenzulegen.

Key-Performance-Indikatoren

Die EBA hat für die Informationen, die nicht beziehungsweise noch nicht quantifizierbar sind, drei Tabellen vorbereitet, um qualitative Angaben offenzulegen: je eine für E (Umwelt), S (Soziales) und G (Unternehmensführung) (siehe Abbildung 2). In diesen müssen Institute qualitative Informationen zu Geschäftsstrategie und Prozessen, Unternehmensführung sowie Risikomanagement hinsichtlich der ESG-Risiken vermerken.

Ein wichtiger Bestandteil im Rahmen der Offenlegung sind die vorgestellten Kennzahlen: Die Green Asset Ratio (GAR) und die Banking Book Taxonomy Alignment Ratio (BTAR) geben Informationen über den Anteil der Vermögenswerte der Ban-

ken, die gemäß der EU-Taxonomieverordnung ökologisch nachhaltig sind, beziehungsweise darüber, wie viel Prozent des Engagements der Institute zu den EU-Taxonomiezielen beitragen und welche Engagements die mit Klimawandel verbundenen Risiken reduzieren.

Die GAR bewertet die Risikopositionen im Anlagebuch gegenüber Unternehmen, die nach Non-financial Reporting Directive (NFRD) beziehungsweise zukünftig nach CSRD zur Abgabe einer nicht finanziellen Erklärung verpflichtet sind. Forderungen gegenüber Unternehmen, die nicht der NFRD/CSRD-Offenlegung verpflichtet sind, werden bei der Berechnung der GAR als 0 Prozent taxonomiekonform berechnet. Finanziert eine Bank also zu 100 Prozent eine Windkraftanlage, die nicht der NFRD/CSRD-Pflicht unterliegt, so hat diese Bank eine GAR von 0. Um diesem unvollständigen Bild der Nachhaltigkeitsaktivität in der GAR entgegenzuwirken, hat die EBA nun die BTAR erschaffen.

Die neue Kennziffer BTAR bewertet die Risikopositionen im Anlagebuch gegenüber kleinen und mittelständischen Unternehmen und anderen Nicht-EU-Unternehmen, die nicht offlegungspflichtig nach NFRD beziehungsweise CSRD sind. Dies betrifft alle Unternehmen, die nicht zur Berechnung der GAR herangezogen werden. Diese Kennziffer weist jenen Anteil der Aktiva aus, der an der EU-Taxonomie ausgerichtete Unternehmenstätigkeiten finanziert oder in solche investiert. Eine der zentralen Herausforderungen für die Institute bleibt jedoch die Verfügbarkeit der geforderten Daten.

Neue Herausforderung

Mit der Einführung der BTAR-Kennzahl will die EBA sicherstellen, dass die Anwendbarkeit der Taxonomie insbesondere auf jene Unternehmen ausgeweitet wird, die nicht in den Anwendungsbereich der NFRD fallen. Für Institute, deren Geschäftspartner nicht der NFRD beziehungsweise CSRD-Offenlegungspflicht unterliegen, stellt diese Anforderung eine besondere Herausforderung dar. Denn die benötigten ESG-relevanten In-



Foto: PPI AG

Aristedeus Tumaini



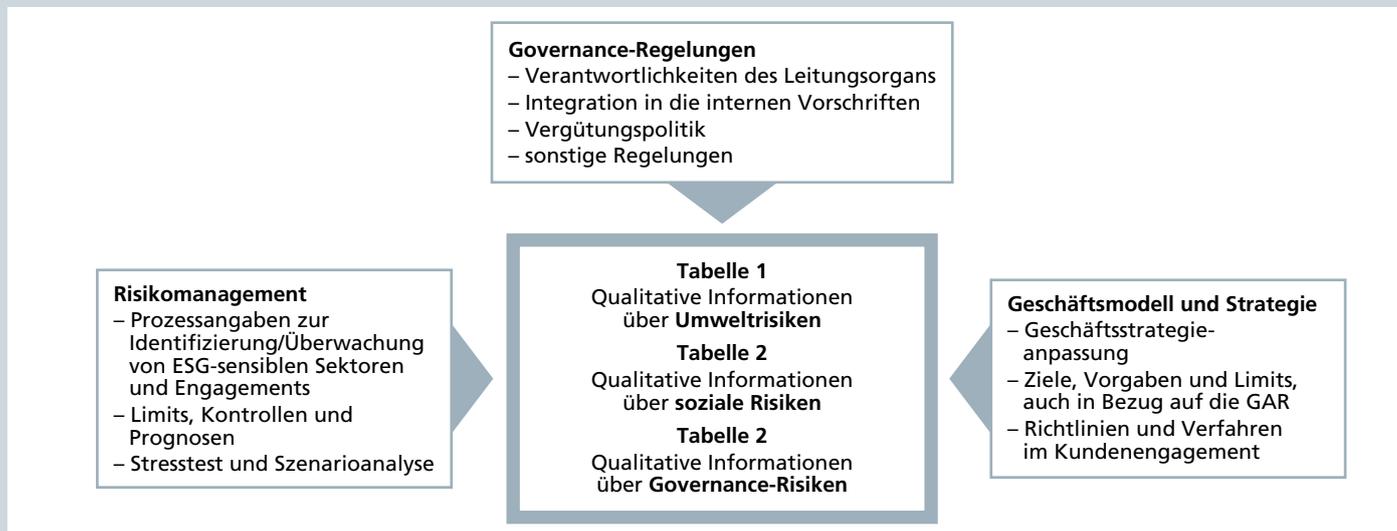
Senior Consultant, PPI AG, Hamburg

Zu Beginn des Jahres hat die EBA die Implementing Technical Standards (IST) zur Offenlegung von Nachhaltigkeitsrisiken veröffentlicht. Laut Aristedeus Tumaini enthalten diese wichtige Überarbeitungen. Zudem sei die EBA gleichzeitig entschlossen, den Umfang der ESG-Angaben der Säule III in Angleichung an zusätzliche und zukünftige politische Entwicklungen zu erweitern. Im vorliegenden Beitrag möchte der Autor einen Überblick über die wesentlichen Änderungen gegenüber dem Konsultationspapier geben und die Implementierungsphase und Meldestichtage stärker in den Fokus nehmen. Zudem geht er auch auf relevante Kennziffern ein, unter anderem der neu eingeführten Banking Book Taxonomy Alignment Ratio (BTAR), die Risikopositionen bei KMU und anderen Nicht-EU-Unternehmen bewertet, die nicht nach NFRD beziehungsweise CSRD offlegungspflichtig sind. Dafür sind zusätzliche ESG-relevante Informationen aus verschiedenen Datenquellen erforderlich. (Red.)

formationen sind möglicherweise noch nicht erfasst und können nur im Dialog mit dem Kunden beschafft oder alternativ geschätzt werden.

Mit GAR und BTAR sowie dem Ziel der EBA, die Säule-III-Offenlegungspflichten mit anderen Offenlegungspflichten – wie beispielsweise der EU-Taxonomie – zu harmonisieren, ist es von zentraler Bedeutung für die Institute, die Steuerung von ESG-Risiken in die Gesamtbanksteuerung zu integrieren. Um einheitliche und vergleichbare Werte zu generieren, müs-

Abbildung 2: Notwendige Angaben zu qualitativen ESG-Risiken in den Vorlagen nach ITS ESG



Quelle: PPI AG

Abbildung 3: Zeitplan zu den Offenlegungspflichten von ESG-Risiken



Quelle: PPI AG

sen Institute die benötigten ESG-relevanten Daten und deren Quellen identifizieren und sie im Sinne eines Data Dictionary einheitlich definieren, um sie schließlich an einer zentralen Stelle zu speichern. Bis zum ersten Offenlegungstichtag am 31. Dezember 2022 bleibt den Instituten allerdings wenig Zeit für eine fach- und IT-konzeptionelle Erstellung sowie für die Implementierung von ESG-relevanten Daten in ihre IT- und Risikoinfrastruktur.

Die Institute haben nun bis zum ersten Meldestichtag Zeit, diese EBA-Anforderungen zu den ESG-Risiken umzusetzen. Die ambitionierte Offenlegungspflicht zum ersten Meldestichtag am 31. Dezember 2022 verlangt vorerst zwar nur die Veröffentlichung in reduziertem Umfang

(siehe Abbildung 3). Nichtsdestoweniger umfasst diese auch die Templates zu physischen und transitorischen Risiken sowie zu sonstigen Angaben. Wie bereits aus dem Konsultationspapier hervorgeht, sollen zudem per 30. Juni 2023 die halbjährlichen ESG-Offenlegungsanforderungen veröffentlicht werden. Mit dem nächsten Stichtag am 31. Dezember 2023 werden die ESG-Offenlegungsanforderungen außerdem erweitert, wobei zusätzlich die GAR-Templates erstmals verpflichtend offenzulegen sein werden. Die Meldung der GAR wurde auf 2024 für Daten mit Stand Ende 2023 verschoben, was nun zum Zeitplan nach Artikel 8 der Delegierten Verordnung zur Taxonomie-Verordnung passt. Dieser Vorgabe entsprechend können sie erst zum folgenden

Stichtag am 30. Juni 2024 offengelegt werden. Zu diesem ist die vollständige ESG-Offenlegungspflicht aber final zu erfüllen. Dies umfasst neben den Scope-3-Emissionen auch die Alignment Metrics nach Template 3 sowie die vollständige BTAR.

Durch die Hinzunahme der BTAR werden zusätzliche ESG-relevante Informationen aus verschiedenen Datenquellen erforderlich, wobei deren Verfügbarkeit neben Messbarkeit und Verlässlichkeit eine der größten Herausforderungen bleibt. Es liegt also im ureigensten Interesse der Finanzinstitute, sich gesamtstrategisch so aufzustellen, dass sie den Offenlegungspflichten der ITS nach dem strikten Zeitplan der EBA gerecht werden.